Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Birsfelden

(Vertragsbestandteil des Vertrages mit der Spitex Birsfelden gem. Ziffer 1 / gültig ab 01.01.2025)

1. Allgemein ... 3
2. Zielsetzung ... 3
3. Dienstleistungen ... 3
3.1 Dienstleistungsumfang ... 3
3.1.1 Hilfe und Pflege/Hauswirtschaft ... 3
3.1.2 Zusatzdienstleistungen ... 3
3.1.3 Mahlzeiten ... 4
3.2 Klienten Dokumentation ... 4
3.3 Mitwirkung des Klienten ... 4
3.4 Sicherheit ... 4
3.4.1 Wohnungsschlüssel ... 4
3.4.2 Zutritt in Wohnung/Haus ... 4
4. Dienstleistungsgrenzen ... 5
5. Zusammenarbeit mit privaten Spitex-Anbietenden ... 5
6. Tarife und Rechnungsstellung ... 5
6.1 Grundsatz ... 5
6.2 Leistungserfassung ... 5
6.3 Rechnungsstellung ... 5
6.4 Zahlung / Fälligkeit ... 5
7. Kündigung ... 6
7.1 Ordentliche Beendigung des Auftrags ... 6
7.2 Sofortige Vertragsauflösung ... 6
8. Schweigepflicht und Datenschutz ... 6
9. Haftung ... 6
10. Annahme weiterer Arbeiten ... 6
11. Geschenke an Mitarbeitende ... 7
12. Beschwerdeverfahren ... 7
13. Schlussbestimmungen ... 7
Anhang 1 ... 8

1. Allgemein

Der Auftrag zwischen der Spitex Birsfelden (ein Betrieb der Stiftung zur Hard) und den Klienten oder deren Angehörigen wird bestimmt:

1. durch die individuelle Leistungsvereinbarung im Rahmen des sogenannten Hilfe- und Pflegeplans auf Basis einer Bedarfsabklärung (interRAI HC),
2. durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
3. durch die geltenden Tarife

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln generell das Verhältnis zwischen der Spitex Birsfelden und ihren Klienten. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung (Spitex-Auftrag) erbringt die Spitex Birsfelden für ihre Klienten entgeltliche Dienstleistungen im pflegerischen, hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich.

Soweit die individuelle Vereinbarung und allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielles vorsehen, gelten als Rechtsgrundlage die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Auftrag (Art. 394ff.).

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur von „Klient“ gesprochen. Diese männliche Form schliesst die weibliche Form der „Klientin“ inhaltlich mit ein.

2. Zielsetzung

Die Spitex Birsfelden unterstützt den Klient mit pflegerischen, hauswirtschaftlichen oder betreuerischen Dienstleistungen im Sinne der ergänzenden Hilfe und Pflege zu Hause. Die eigenen Ressourcen des Klienten, der Angehörigen und/oder des sozialen Umfeldes werden dabei berücksichtigt. Die Dienstleistungen erfolgen auch nach dem Grundsatz: „Hilfe zur Selbsthilfe“ und nach internen Vorgaben und Richtlinien.

3. Dienstleistungen

Umfang und Art der Dienstleistungen werden in der Bedarfsabklärung (interRAI HC) und in der Hilfe- und Pflegeplanung individuell ermittelt und schriftlich festgehalten. Daraus resultiert das Leistungsplanungsblatt.

3.1 Dienstleistungsumfang

3.1.1 Hilfe und Pflege/Hauswirtschaft

In einem Gespräch vor Ort wird der Dienstleistungsbedarf zusammen mit dem Klient und/oder dessen Angehörigen abgeklärt. Dieses Gespräch wird periodisch wiederholt und der Dienstleistungsumfang allenfalls den veränderten Umständen angepasst.

3.1.2 Zusatzdienstleistungen

Zusatzdienstleistungen in den Bereichen Hauswirtschaft und Betreuung können vom Klient und/oder den Angehörigen direkt bei der Spitex Birsfelden in Auftrag gegeben werden. Diese Leistungen werden auf der Rechnung gesondert aufgelistet.

3.1.3 Mahlzeiten

Mahlzeiten können direkt bei der Spitex Birsfelden bestellt werden. Die Spitex Birsfelden hat die Berechtigung, den Mahlzeitenbezug abzuklären. Die bezogenen Mahlzeiten werden auf der Rechnung gesondert aufgelistet.

3.2 Klienten Dokumentation

In der Klienten Dokumentation wird die gesundheitliche Situation des Klienten aufgezeichnet, einschliesslich laufender Veränderungen sowie aller pflegerischen und hauswirtschaftlichen Massnahmen, inklusive ärztliche Verordnungen. Die Klienten Dokumentation bleibt Eigentum der Spitex Birsfelden. Sie wird digital geführt und muss für die Spitex-Mitarbeitende zugänglich sein. Den Klienten wird jederzeit Einsicht in diese Dokumentation gewährt.

3.3 Mitwirkung des Klienten und persönliche Integrität

Ein ungehinderter und fachgerechter Einsatz kann nur erfolgen, wenn der Klient und die Mitarbeitenden dazu beitragen. Klient und Mitarbeitende begegnen sich gegenseitig mit Respekt und Achtung.
Der Klient oder dessen Angehörige erklären sich mit der Verwendung des von der Spitex Birsfelden eingesetzten Pflegematerials einverstanden und passen bei Bedarf die Wohnungseinrichtung den Verrichtungen an. Sie achten auf den Gesundheitsschutz der Spitex-Mitarbeitenden und vermeiden Belastungen, z.B. Rauchen während des Einsatzes (siehe Anhang 1). Besonderen Wert wird auf den Einsatz von Hilfsmitteln gelegt, die für den Gesundheitsschutz unabdingbar sind (z.B. Hebe- und Transferlifte, Pflegebetten, rutschfeste Unterlagen aber auch geeignetes Putzmaterial, Handschuhe und funktionierende Haushaltgeräte). Aus Hygienegründen verwenden alle Mitarbeitenden ein Händedesinfektionsmittel. Die Hilfsmittel für die Grund- und Behandlungspflege sowie der Hauswirtschaft gehen zu Lasten des Klienten und werden bei ihm aufbewahrt.

Die Spitex missbilligt jede Art von Diskriminierung, körperlicher und psychischer Gewalt sowie sexueller Belästigung durch Mitarbeitende, Klientinnen und Klienten, Angehörige und Besuchende. Die Geschäftsleitung geht diesbezüglichen Meldungen nach und leitet angemessene und verhältnismässige Massnahmen ein. Bei wiederholtem Überschreiten von aufgezeigten Grenzen, kann der Vertrag durch die Spitex gekündigt werden (siehe 7.2.). Ebenso behält sich die Geschäftsleitung vor, ein Hausverbot für Angehörige und Besuchende auszusprechen.

3.4 Sicherheit

3.4.1 Wohnungsschlüssel

Falls nötig, händigt der Klient der Spitex Birsfelden einen Haus- bzw. Wohnungsschlüssel aus. Die Schlüsselübergabe wird schriftlich quittiert. Die Spitex Birsfelden ist für eine sorgfältige Aufbewahrung des Schlüssels verantwortlich.
Für die Verwaltung des Schlüssels wird eine monatliche Gebühr erhoben. Verfügt die Spitex Birsfelden über keinen Schlüssel und muss sie sich notfallmässig Zutritt zur Wohnung verschaffen, trägt der Klient die Kosten für die Notöffnung.

3.4.2 Zutritt in Wohnung/Haus

Finden die Mitarbeitenden die Wohnungs-/Haustüre bei einem planmässigen Einsatz verschlossen vor und besteht der Verdacht, dass dem Klient etwas zugestossen sein könnte, werden die Mitarbeitenden in einem ersten Schritt die Angehörigen respektive Kontaktpersonen informieren, damit diese die Wohnungstür öffnen. Die Spitex Birsfelden ist jedoch berechtigt, die Wohnungs-/Haustüre von Fachleuten oder durch die Polizei öffnen zu lassen, wenn der Verdacht besteht, dem Klient könnte etwas zugestossen sein, keine Angehörige erreichbar sind oder keine Kontaktperson auffindbar ist. Die Kosten für das Öffnen der Türe gehen zu Lasten des Klienten. Die Mitarbeitenden der Spitex Birsfelden leisten in Notfallsituationen ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechend Hilfe und Unterstützung.

4. Dienstleistungsgrenzen

Der Dienstleistungsumfang wird im Rahmen der Bedarfsabklärung ermittelt und vereinbart. Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass der Bezug der pflegerischen Leistungen durch die Krankenversicherung beschränkt ist und der Krankenversicherer eine Überprüfung der Leistungen verlangen kann. Kosten der Pflegeleistungen, die von den Krankenversicherern nicht übernommen werden, jedoch vom Klient ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Zusatzdienstleistungen. Diese Zusatzdienstleistungen gehen zu Lasten des Klienten und werden ihm direkt in Rechnung gestellt.
Dienstleistungen können nur soweit übernommen werden oder aufrechterhalten bleiben, wie es der Gesundheitszustand des Klienten angesichts der allgemeinen Rahmenbedingungen einer Spitextätigkeit erlaubt. Die Spitex Birsfelden teilt dem Klienten mit, wenn seine Pflege zu Hause aus technischen (z.B. fehlende Hebe- oder Transferlifte) oder anderen Gründen zu Hause nicht mehr vertretbar ist oder wenn gesundheitliche Gründe dies nicht mehr zulassen. Die Spitex Birsfelden trägt dann zu einer sinnvollen Lösung bei.
In besonderen Gefährdungslagen ist die Spitex Birsfelden verpflichtet, der Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung einzureichen. Die Klienten werden vorgängig informiert.

5. Zusammenarbeit mit privaten Spitex-Anbietenden

Sind bei einem Klienten private Spitex-Anbietende oder privat angestelltes Personal beteiligt, werden in einer gemeinsamen Sitzung verbindliche Zielsetzungen vereinbart bezüglich Pflegequalität, Aufteilung der Arbeiten, Festlegen der Einsatzzeiten und Einsatzstunden. Die Koordination bzw. die Fallführung übernimmt die Spitex Birsfelden.

6. Tarife und Rechnungsstellung

6.1 Grundsatz

Alle Dienstleistungen der Spitex Birsfelden, inklusive die administrative Erfassung und allfällige Abklärungen mit Ärzten, Apotheken und weiteren Diensten zugunsten des Klienten, werden gemäss dem jeweils geltenden Tarif abgegolten. Der Klient wird über die geltenden Tarife informiert.

6.2 Leistungserfassung

Basis für die Rechnungsstellung bildet die Leistungserfassung der Spitex Birsfelden. Der Klient ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die administrativen Aufzeichnungen des letzten Monats zu verlangen. Allfällige Beanstandungen sind spätestens 14 Tage nach Einsicht in die administrativen Aufzeichnungen an die Spitex Birsfelden zu richten.

6.3 Rechnungsstellung

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Verträge mit den Krankenversicherern regeln Art und Umfang jener Leistungen, deren Bezahlung von der Krankenversicherung übernommen wird. Soweit möglich stellt die Spitex Birsfelden die kassenpflichtigen Pflegeleistungen direkt der Krankenversicherung des Klienten in Rechnung. Alle übrigen Leistungen, wie hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen sowie der Mahlzeitenbezug, werden dem Klienten in Rechnung gestellt.

Hinweis: Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten nur, wenn die Prämien und Kostenbeteiligung beglichen werden (Art. 64a, Abs. 7 KVG). Kosten der Pflegeleistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen und vom Klienten ausdrücklich gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zu Lasten des Klienten.

6.4 Zahlung / Fälligkeit

Die Spitex Birsfelden stellt dem Klienten spätestens in der zweiten Monatshälfte Rechnung über die Leistungen des Vormonats. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen, und zwar

unabhängig davon, ob eine Leistungspflicht eines Dritten (z.B. Krankenversicherer, Ergänzungsleistungen) besteht.

7. Kündigung

7.1 Ordentliche Beendigung des Auftrags

Der Vertrag wird mit dem vereinbarten Ende des Auftrags automatisch aufgelöst.

7.2 Sofortige Vertragsauflösung

In besonderen Fällen ist die Möglichkeit einer sofortigen Vertragsauflösung vorbehalten, namentlich bei:

- Nichtbezahlen der Rechnung trotz Mahnung.
- Verweigerung von nötigen pflegerischen/medizinischen Massnahmen oder unsachgemässer fachlicher Einmischung der Angehörigen oder anderer Bezugspersonen in die Dienstleistungsabwicklung, welche die Ausführung des Auftrages wesentlich behindern.
- Auftreten von Verhältnissen seitens des Klienten, welche die Erbringung von Dienstleistungen aus Sicht der Spitex-Mitarbeitenden unzumutbar machen (z.B. sexuelle Belästigung) oder deren Gesundheit gefährden (z.B. Ablehnung von rückenschonenden Hilfsmitteln, beissende Hunde).

8. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Mitarbeitenden der Spitex Birsfelden sind zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
Zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses, namentlich zur Erbringung der pflegerischen, hauswirtschaftlichen und betreuerischen Dienstleistungen und zur vertragsgemässen Rechnungsstellung, bearbeitet die Spitex Birsfelden von den Klienten die dafür notwendigen Personendaten, insbesondere Gesundheitsdaten, und zeichnet die gesundheitliche Situation des Klienten in der Klienten Dokumentation (vgl. Ziff. 3.2) auf. Sie kann die Personendaten zu diesem Zweck auch an Dritte, insbesondere an Krankenversicherer, Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, staatliche Amtsstellen und berechtigte Angehörige sowie Personen, welche mit der Spitex Birsfelden vertraglich vereinbarte Dienstleistungen beim Klienten erbringen, bekanntgeben. Der Klient erklärt sich mit der Bearbeitung und Weitergabe dieser Personendaten ausdrücklich einverstanden.
Beim Umgang mit diesen Daten werden die geltenden Datenschutzgesetze beachtet. Der Klient entbindet die behandelnden Ärzte gegenüber der Spitex Birsfelden von der Schweigepflicht (siehe auch Merkblatt über den Datenschutz für Klienten von der SPITEX-Organisationen im Kanton Baselland).

9. Haftung

Die Spitex Birsfelden haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch ihre Mitarbeitenden verursacht worden sind und nicht auf altersbedingte Materialermüdung bzw. Abnützung zurückzuführen sind. Der Umfang der Haftung bemisst sich am Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. Jegliche weitere Haftung, beispielsweise für körperliche Schäden bedingt durch Unfälle im öffentlichen oder privaten Bereich, die nicht durch das Spitex-Personal fahrlässig verursacht werden, ist ausgeschlossen.

10. Annahme weiterer Arbeiten

Es ist Spitex-Mitarbeitenden nicht gestattet, weitere Leistungen ausserhalb des Arbeitseinsatzes mit den Klienten zu vereinbaren. Dies gilt auch für Leistungen, die nicht von der Spitex Birsfelden angeboten werden. Transporte von Klienten und deren Angehörigen in Privatautos sind den Mitarbeitenden untersagt.

11. Geschenke an Mitarbeitende

Den Mitarbeitenden ist es untersagt, von Klienten oder deren Angehörigen Geld oder andere Geschenke bzw. Hinterlassenschaften für den persönlichen Gebrauch anzunehmen, soweit diese über blosse Aufmerksamkeiten hinausgehen.

12. Beschwerdeverfahren

Die Spitex Birsfelden verfügt über ein System zur Entgegennahme, Bearbeitung und Erfassung von Beschwerden.
Ergeben sich zwischen dem Klienten und den Mitarbeitenden der Spitex Birsfelden Streitfälle, halten beide Parteien das folgende Verfahren ein:

1. Beide Parteien sprechen die Direktion mit Antrag auf Fallbereinigung an.
2. Kommt keine Einigung zustande, sprechen beide Parteien die Geschäftsführung der Stiftung zur Hard an.
3. Kommt keine Einigung zustande, besteht die Möglichkeit, die unabhängige Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex anzusprechen (Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, Tel. 061 269 80 96). Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex Birsfelden und den Klienten ist Birsfelden.

13. Schlussbestimmungen

Die AGB's der Spitex Birsfelden werden vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard genehmigt und können jederzeit von diesem angepasst werden.

Die Taxen und Preise werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Ausserordentliche Anpassungen sind jederzeit möglich. Die Taxen und Preise sind vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard genehmigt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB's unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Wirksamkeit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen AGB's nicht. Die unwirksame Regelung ist so auszulegen bzw. durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

Zur Anwendung kommt im Streitfall schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist Birsfelden.

Der Inhalt dieser AGB's wurde vom Stiftungsrat der Stiftung zur Hard am 16. Dezember 2024 genehmigt. Dieses ersetzt alle früheren AGB's der Spitex Birsfelden.

Diese AGB's treten **am 01. Januar 2025** in Kraft.

Birsfelden, Dezember 2024

Dr. Roland Wormser
Stiftungsratspräsident

Christian Schaufelbühl
Geschäftsführer

Anhang 1

Seit 1. Mai 2010 gilt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen sowie die zugehörige Verordnung (Passivrauchschutzverordnung PaRV).

Damit dem gesetzlichen Schutz vor Passivrauchen Rechnung getragen wird, gelten bei der Spitex Birsfelden folgende Regelungen:

- Während unserer Einsätze zu Hause bei den Klient darf in den Räumen, in denen sich unsere Mitarbeitenden aufhalten, nicht geraucht werden.
- Falls der Zeitpunkt des Einsatzes bekannt ist, muss der Klient gründlich 15 Minuten vor Eintreffen unserer Mitarbeitenden lüften und die Aschenbecher leeren.
- Unsere Mitarbeitenden haben das Recht, die Fenster in den Räumen zu öffnen, in denen sie arbeiten. Dabei wird selbstverständlich darauf geachtet, dass der Klient nicht friert.
- Unsere Mitarbeitenden werden über die rechtliche Situation und die geltende Regelung informiert. Sie weisen notfalls die Klient auf die geltende Regelung hin und geben regelmässig Rückmeldung an die Direktion.
- Die Spitex Birsfelden behält sich das Recht vor, die Einsätze einzustellen, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung ihrer Mitarbeitenden bei den Klient durch das Rauchen zu stark ist.